

II-618 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

ORIGINAL

A N T R A G

No. 89/A
Präs.: 30. JAN. 1991

der Abgeordneten Mitterer, Peter, Böhacker,
Ing. Meischberger

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über
die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen 1987 geändert
wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom, mit dem das Bundesgesetz über die
Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen 1987 geändert
wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und
Jugendlichen 1987, BGBl. Nr. 599/1987, wird wie folgt
geändert:

§ 17 wird folgender Absatz 8 angefügt:

"(8) Während einer durch Verordnung gemäß § 2 Abs. 1 und 4
Zeitzählungsgesetz festgelegten Sommerzeit kann die
Nachtruhe jeweils um eine Stunde später beginnen und
enden, wenn dem Arbeitgeber die schriftliche Zustimmung
des betroffenen Jugendlichen, seiner Eltern oder
Erziehungsberechtigten und des Betriebsrates vor-
liegen."

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 31. März 1991 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Arbeit und Soziales betraut.

In formeller Hinsicht wird unter Verzicht auf die Erste Lesung die Zuweisung an den Ausschuß für Arbeit und Soziales beantragt.

B e g r ü n d u n g :

Bei der Beschäftigung von Jugendlichen bestehen derzeit Probleme, wenn durch die Umstellung der Zeitählung zwar die Sommerzeit gilt, sich der Bedarf nach ihrer Arbeitsleistung jedoch nach der astronomischen Zeit richtet. Die Jugendlichen können dann - selbst wenn sie dies selbst wollen und die ununterbrochene Ruhezeit gewährleistet ist - ihre Arbeitszeit nicht nach der astronomischen Zeit richten. Zu Schwierigkeiten führt dies insbesondere im Gastgewerbe, wo die Bedürfnisse der Urlauber und sonstigen Gäste sich weniger nach der amtlichen Zeit als nach dem Sonnenstand richten.

Um diese Probleme zu beseitigen, soll nach Meinung der Antragsteller die Nachtruhe während der Sommerzeit um eine Stunde zurückverlegt werden können, wenn dieser Umstellung nicht nur der betroffene Jugendliche, sondern auch seine Eltern oder Beziehungsberechtigten und gegebenenfalls der Betriebsrat zustimmen. Der Schutz der Jugendlichen, der durch § 17 KJBG gewährleistet werden soll, wird dadurch in keiner Weise tangiert, weil sich die Belastung für die betroffenen Personen nicht vergrößert.

Wien, den 30. Jänner 1991

W. K. ...
Goldf...
Heinrich ...
Schindl